



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.10.1996
KOM(96) 459 endg.

95/0110 (SYN)

Überprüfter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

ÜBER DIE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT MIT SÜDAFRIKA

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

(betreffend die Änderungsanträge des Europäischen Parlaments [nach zweiter Lesung im Verfahren der Zusammenarbeit], die von der Kommission angenommen oder nicht übernommen wurden)

Betrifft: Überprüfter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika

Interinstitutionelle Referenz: 95/0110 (SYN)
Verfahren der Zusammenarbeit, zweite Lesung, Artikel 189 c Buchstabe d)

Hintergrund:

- Am 10. Mai 1995 legte die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates¹ mit dem Ziel vor, für den Haushaltsposten B7-3200, das Europäische Programm für den Wiederaufbau und die Entwicklung Südafrikas, eine Rechtsgrundlage zu schaffen.
- Die vorgeschlagene Verordnung des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika ist auf Artikel 130 w des EG-Vertrages gestützt und unterliegt dem Verfahren der Zusammenarbeit (Artikel 189 c EG-Vertrag).
- Das Parlament gab gemäß dem Verfahren der Zusammenarbeit seine Stellungnahme in erster Lesung am 10. Oktober 1995² ab und stellte insgesamt sechs Änderungsanträge. Einige der vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen wurden während der Beratungen zwischen der Kommission und dem Rat, die im letzten Vierteljahr 1995 stattfanden, in den Entwurf der Verordnung übernommen.
- Der Rat nahm am 18. März 1996 einen gemeinsamen Standpunkt³ an, und die Kommission stimmte den sich aus den Beratungen im Rat ergebenden neuen Bestimmungen zu, da sie der Auffassung war, daß sie zu einer klareren Definition des rechtlichen Rahmens des Europäischen Programms für den Wiederaufbau und die Entwicklung Südafrikas (EPWE) beitrugen; Ausnahmen sind das Ausschußverfahren, die Geltungsdauer der Verordnung und die Mittelausstattung des EPWE⁴.
- Das Parlament gab seine Stellungnahme in zweiter Lesung am 18. Juli 1996⁵ ab und genehmigte vier Änderungsanträge. Diese betreffen: die Rolle der Regierung und der Zivilgesellschaft beim Politik-Dialog und die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Programmierungsverfahren; die Entscheidungsbefugnis des

¹ KOM (95) 174 endg., ABl. C 235 vom 9.9.1995, S. 5.

² ABl. Nr. C 287 vom 30.10.1995, S. 29.

³ Dok. 12784/1/95 vom 18. März 1996.

⁴ SEK (96) 627 endg. vom 11.4.1996.

⁵ EP 166.186.

Leiters der Delegation in finanziellen Angelegenheiten; das Ausschlußverfahren; die Befristung der Geltungsdauer und die Mittelausstattung.

- **Die Kommission legt nach Artikel 189 c Buchstabe d) EG-Vertrag einen überprüften Vorschlag zur Berücksichtigung der angenommenen Änderungen vor.**

Stellungnahme zu den von der Kommission angenommenen oder nicht angenommenen Änderungen des Europäischen Parlaments

Die Kommission betrachtet den größten Teil von Änderung 1 und die gesamte Änderung 2 als unannehmbar und Teile von Änderung 3 und die gesamte Änderung 4 als annehmbar.

Änderung Nr. 1

Die Kommission stimmt der erneuten Bezugnahme auf den politischen Dialog mit der südafrikanischen Regierung zu, die nach Ansicht der Kommission der einzig mögliche Gesprächspartner für einen sinnvollen Politik-Dialog ist. Die Kommission nimmt daher diesen Teil der Änderung an, wie er im Text des gemeinsamen Standpunkts formuliert wurde.

Andererseits ist die Kommission im Hinblick auf die Rolle des Nationalen Amtes für Entwicklung (Südafrikas geplante, aber noch nicht gegründete Dachorganisation der NRO) im Politik-Dialog über die Zusammenarbeit der Auffassung, daß dieses noch nicht gegründete Amt kein Gesprächspartner der Kommission für politische Fragen sein sollte, sondern eine nützliche Dachorganisation der NRO zur Kanalisierung der Mittel an die NRO-Projekte entsprechend den zwischen der südafrikanischen Regierung und der Kommission vereinbarten sektoriellen Prioritäten. Die Kommission betrachtet daher diesen Teil der Änderung als nicht annehmbar.

Das Parlament streicht auch die Bezugnahme auf Koordinierungsmaßnahmen zwischen der Kommission und dem Rat im Hinblick auf die Rolle des Südafrika-Ausschusses und auf das Programmierungsverfahren, die in den gemeinsamen Standpunkt aufgenommen wurde und im ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht enthalten war. Diesbezüglich schloß sich die Kommission dem gemeinsamen Standpunkt über das Koordinierungs-/Programmierungsverfahren aus Gründen der Parallelität mit den Verfahren des Lomé-Abkommens an und betrachtet daher diesen Teil der Änderung als nicht annehmbar.

Änderung Nr. 2

Die Kommission lehnt einen speziellen Referenzbetrag ab, in dessen Rahmen der Leiter der Delegation Ausgaben und Maßnahmen genehmigen kann, da es Teil des Mandats der Kommission ist, den Haushaltsposten B7-3200 auszuführen, und solche Angelegenheiten nicht Teil einer Verordnung sein sollten.

Änderung Nr. 3

Die Kommission stimmt mit dem Europäischen Parlament überein, daß ein Ausschuß der Variante II-a (wie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen) für EPWE-Angelegenheiten geeigneter ist, und daß der vom Rat festgelegte gemeinsame Standpunkt (Ausschuß der Variante III-a) entsprechend geändert werden sollte. Andererseits entspricht die Teilnahme eines Mitglieds des Parlamentsausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit nicht dem Beschluß des Rates von 1987 über das Komitologie-Verfahren. Der vorgeschlagene Ausschuß ist Teil des Verfahrens zur Ausführung des Haushaltes durch die Kommission. Die Kommission betrachtet daher diesen Teil der Änderung als nicht annehmbar.

Änderung Nr. 4

Die Kommission stimmt mit der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderung überein, nicht auf eine Befristung der Geltungsdauer und einen finanziellen Referenzbetrag zu verweisen, da dies in der Zuständigkeit der Haushaltsbehörde liegt.

ÜBERPRÜFTER VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EG) DES RATES ÜBER DIE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT MIT SÜDAFRIKA

Artikel 8 sollte lauten:

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß, "Südafrika-Ausschuß" genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 10 sollte folgendermaßen lauten:

"Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat".

Die Genehmigung von Artikel 10 in obiger Form hätte zur Folge, daß folgender Satz gestrichen würde, der als **letzter Erwägungsgrund der Einleitung** des vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunktes aufgenommen wurde:

"Im Sinne von Punkt 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 wird in diese Verordnung ein finanzieller Referenzbetrag für die Laufzeit des Programms aufgenommen, wovon die Befugnisse der Haushaltsbehörde nicht berührt werden".

ISSN 0254-1467

KOM(96) 459 endg.

DOKUMENTE

DE

11

Katalognummer : CB-CO-96-468-DE-C

ISBN 92-78-08945-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

7